

**Rechtsverordnung des Landratsamtes Lörrach
über Gebühren für
öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen
Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs
(Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)**

Auf Grund von § 4 Abs. 1, Abs. 3 i.V.m. § 8 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) i.V.m. Artikel 27 und 28 der VO (EG) Nr. 882/2004 vom 29. April 2004 (EU ABI. Nr. L 165) wird verordnet:

**§ 1
Kostenpflichtige Tatbestände**

- (1) Für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs werden Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung erhoben.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht für
 - a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen und Kontrollen im Zusammenhang mit Schlachttätigkeiten, insbesondere die Schlachttier- und Schlachtgeflügeluntersuchung, die Untersuchung des Schlachtgeflügels auf die Nämlichkeit und auf Transportschäden, Fleisch- und Geflügelfleischuntersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Nachuntersuchung, Endbeurteilung und Tagebuchführung, der Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchungen stichprobenweise und bei Verdacht, sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, soweit diese zur Endbeurteilung erforderlich sind.
 - b) Schlachttieruntersuchung bei Farmwild, soweit diese nicht in zeitlichem Zusammenhang mit Untersuchungen und Kontrollen nach Buchstabe a) stehen.
 - c) Fleischuntersuchung bei frei lebendem Wild
 - d) Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan
 - e) Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
 - f) die Untersuchungen und Kontrollen in Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieben, Kühl- und Gefrierhäusern, Großmärkten und bei Groß- und Zwischenhändlern
 - g) Untersuchungen auf BSE und Maßnahmen nach der EG-TSE-Ausnahmeverordnung in der jeweils geltenden Fassung
 - h) sonstige gesetzliche oder von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen
 - i) amtliche Bescheinigungen (insbesondere Genusstauglichkeits- und Schlachtbescheinigungen).

**§ 2
Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren für die in § 1 Abs. 2 genannten Tatbestände ergibt sich aus der Anlage.
- (2) Die Gebühren nach den Ziffern 1 bis einschließlich 4 der Anlage werden monatlich im Wege einer Vorauszahlung abgerechnet. Hierbei werden die tatsächlich durchgeführten Untersuchungen zu Grunde gelegt. Die Einstufung der Betriebe auf Grund der Anzahl der Schlachtungen erfolgt zunächst vorläufig auf Grund der Vorjahreszahlen. Nach Ablauf des Kalenderjahres erfolgt ein Endabrechnungsbescheid auf Grund der tatsächlich durchgeführten Schlachtungen.
- (3) Gebühren werden auch dann erhoben, wenn das zur Untersuchung angemeldete Tier nicht bereitsteht oder die Untersuchung aus Gründen, die der Anmeldende zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Beginn der öffentlichen Leistung.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

§ 5
Übergangsbestimmungen

- (1) Die Rechtsverordnung des Landratsamts über die Erhebung von Gebühren bei Erzeugnissen tierischen Ursprungs vom 14. Dezember 2006 wird mit Wirkung vom 31. Dezember 2007 aufgehoben.
- (2) Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine Amtshandlung, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, ist die Rechtsverordnung des Landratsamts über die Erhebung von Gebühren bei Erzeugnissen tierischen Ursprungs vom 14. Dezember 2006 anzuwenden.

Lörrach, den 15. Dezember 2007

Walter Schneider
Landrat

**Anlage zur
Rechtsverordnung des Landratsamtes Lörrach
über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von
zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen
Ursprungs (Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)
vom 15. Dezember 2007**

Gebühren verzeichnis -Nr.	Leistungen	Gebühr
Amtliche Untersuchungen		
	Nummer 1 bis 4: Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung, Gebühren je Tier	
1.	Betriebe mit mindestens 10.000 Schlachtungen im Kalenderjahr	
1.1.	Einhufer, Rind, Kalb	16,45 €
1.2.	Schafe, Ziegen	1,60 €
1.3.	Schweine, Ferkel	2,80 €
2.	Betriebe mit mindestens 5.000 Schlachtungen im Kalenderjahr	
2.1.	Einhufer, Rind, Kalb	16,45 €
2.2.	Schafe, Ziegen	1,60 €
2.3.	Schweine, Ferkel	4,00 €
3.	Betriebe mit mindestens 2.000 Schlachtungen im Kalenderjahr	
3.1.	Einhufer, Rind, Kalb	17,30 €
3.2.	Schafe, Ziegen	7,50 €
3.3.	Schweine, Ferkel	8,00 €
4.	Betriebe mit weniger als 2.000 Schlachtungen im Kalenderjahr	
4.1.	Einhufer, Rind, Kalb	17,30 €
4.2.	Schafe, Ziegen	9,00 €
4.3.	Schweine, Ferkel	8,00 €
5.	Hausschlachtungen und andere nicht unter Ziffer 1 bis 3 fallende Untersuchungen einschließlich Trichinenuntersuchung und Rückstandsuntersuchung, Gebühren je Tier	
5.1.	Einhufer, Rind, Kalb	27,40 €
5.2.	Schafe, Ziegen	25,45 €
5.3.	Schweine, Ferkel	26,15 €
6.	Gesonderte Trichinenuntersuchungen	
6.1.	Sofern Probeentnahme nicht anlässlich der Fleischuntersuchung nach Ziffer 1 bis 4 erfolgt und die Probeentnahme sowie der Transport zur Untersuchungsstelle durch den Jagdausübungsberechtigten erfolgt. Gebühr je Tier	3,10 €
6.2.	Sofern Probeentnahme nicht anlässlich der Fleischuntersuchung nach Ziffer 1 bis 4 erfolgt und die Untersuchung durch das amtliche Beschaupersonal vor Ort erfolgt. Erste Probe	26,15 €

	Jede weitere Probe	3,10 €
	Zeit für die Probenentnahme je angefangene Viertelstunde (wobei die Zeit für die Entnahme der ersten Probe nicht mitgerechnet wird)	13,75 €
7.	Untersuchung nach dem nationalen Rückstandskontrollplan	
	Planmäßige Rückstandsuntersuchung beim Schlachtbetrieb entsprechend der tatsächlichen Schlachtgewichte der einzelnen Tierarten, je Tonne Fleisch (ersatzweise entsprechend der durchschnittlichen Schlachtgewichte der einzelnen Tierarten lt. Protokollerklärung des Agrarrates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft zur Entscheidung des Rates 88/408/EWG (BAnz. 1989, S. 901).	3,90 €
8.	Hygieneüberwachung	
8.1.	Zerlegungsbetrieb, Gebühr je Tonne angeliefertes Fleisch	2,00 €
8.2.	Sonstiger Betrieb, Gebühr je angefangene Viertelstunde	13,70 €
9.	BSE-Untersuchung	
	Probeentnahme einschließlich der damit zusammenhängenden Tätigkeiten. Der Transport zum Labor sowie die Laboruntersuchung werden zusätzlich erhoben (Auslagenersatz).	
9.1.	Unter 10 Proben pro Tag pro Schlachtstelle, je Probe	19,30 €
9.2.	Über 10 Proben pro Tag pro Schlachtstelle, je Probe	3,50 €
10.	Für alle sonstigen Untersuchungen, Bescheinigungen und Kontrollen werden Gebühren und Auslagen nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben (z. B. Genusstauglichkeitsbescheinigungen, Tiergesundheitszeugnisse, Gesundheitsüberwachung bei Haarwild in Gehegen etc.). Gebühr je angefangene Viertelstunde	
		13,70 €